

Prof. Dr. Peter Schruth  
Hochschule Magdeburg-Stendal  
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
17(13)108e

22.06.2011

*Statement zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages zum Thema „Heimerziehung“ am 27.6.2011*

Mir kam am Runden Tisch Heimerziehung (RTH) die spezielle Aufgabe zu, die VertreterInnen der ehemaligen Heimkinder als Übersetzer unverständlicher juristischer Sachverhalte und in der Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsvorschlägen zu unterstützen. Aus dieser Perspektive und Nähe zu den Anliegen der kennengelernten ehemaligen Heimkinder sind die Aspekte meiner Stellungnahme gewählt.

*1. Beteiligungen der ehemaligen Heimkinder am Umsetzungsprozess der Fonds*

Die Beteiligung der ehemaligen Heimkinder am RTH wurde im Auftrag des Bundestages stets nicht nur als Mitwirkung von Opfern als Zeitzeugen der damaligen Fürsorgerziehung verstanden, sondern als umfassende Teilhabe an der Aufarbeitung und Gestaltung der Folgerungen aus dem durch den Heimaufenthalt zugefügten Leid und Unrecht. Im Abschlussbericht des RTH (S.6) heißt es deshalb: „Auch der Mitwirkung der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie haben den Forderungen der Betroffenen eine unüberhörbare Stimme gegeben.“ Diese gewollte Beteiligung der ehemaligen Heimkinder war und ist weiterhin notwendig, weil Hilfe für (traumatisierte) Betroffene nur unter voller Anerkennung und Einbeziehung der Subjekte der Hilfe gelingen kann. Dies meint den Versuch des gleichberechtigten Austausches miteinander, lässt den Widerspruch der Betroffenen zu herrschenden Vorstellungen (insbesondere der Fachkräfte) zu, ohne diesen zu zensieren, meint nicht nur Mitsprache bei der Lösungsfindung, sondern Mitentscheidung bei deren Findung und Umsetzung. Deshalb darf jetzt in der Phase der Umsetzung der Empfehlungen des RTH nicht über die Köpfe der ehemaligen Heimkinder hinweg eine bundeszentrale Geschäftsstelle eingerichtet, dürfen nicht Satzungen, Leitlinien vorformuliert und Anlaufstellen in den Ländern ohne Beteiligung der ehemaligen Heimkinder konzipiert und umgesetzt werden. Für ein besseres Gelingen der Rehabilitierungsziele wird ganz entscheidend eine umfassende Beteiligung der ehemaligen Heimkinder deshalb sein, weil nur so erneut aufkommenden Gefühlen der Enttäuschung, des Leids und Unrechts bis hin zu Re-Traumatisierungen präventiv begegnet werden kann.

Zu einer solchen umfassenden Beteiligung der ehemaligen Heimkinder am Umsetzungsprozess der von den Parlamenten des Bundes, der Länder und Kirchen beschlossenen Lösungen zur Rehabilitierung gehört insbesondere:

- Einbeziehung und Mitbestimmung der ehemaligen Heimkinder an der Erarbeitung von Mindestvorgaben für die Umsetzung von Leistungen und Hilfen aus den Fonds;
- Einbeziehung und Mitbestimmung der ehemaligen Heimkinder in die konzeptionelle Entwicklung von Anlaufstellen zu diesem Thema in den Ländern. Beteiligung heißt hier niedrigschwellige vertrauensvolle Orte von ehemaligen für ehemalige Heimkinder zu schaffen. Damit vertragen sich behördliche Zuständigkeiten als deklarierte Anlaufstellen nicht;
- Einfachste Anforderungen an die Plausibilitätsprüfung der individuellen Begründungen der Leistungsanträge ehemaliger Heimkinder in den Anlaufstellen sowie lediglich nachträgliche Schlüssigkeitsprüfung der bundeszentralen Bewilligungsstelle
- und eine dementsprechende Wahl einer vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsform für die Umsetzung der Rehabilitierungsleistungen, die im einen oder anderen Fall im wesentlichen die Beteiligung der ehemaligen Heimkinder zu gewährleisten hat. Hier darf es nicht darum gehen, dass die geldgebenden Körperschaften grundsätzliche, vom Misstrauen geleitete Vorbehalte gegen die notwendige Mitbestimmung ehemaliger Heimkinder stellen.

## *2. Entwicklung ombudtschaftlicher Ansätze in der Jugendhilfe*

Unter IV. (Prävention und Zukunftsgestaltung) spricht der Abschlussbericht des RTH Kinder und Jugendliche selbst als „Experten in eigener Sache“ und damit als besonders geeignet an, mögliche Fehlentwicklungen in der Heimerziehung zu erfassen, zur Sprache zu bringen und damit überhaupt bearbeitbar zu machen. Nach den leidvollen Erfahrungen der ehemaligen Heimkinder und der Erkenntnis, dass eine wirksame Prävention vor erneutem erzieherischem Unrecht in der Heimerziehung der Entwicklung ombudtschaftlicher Ansätze in der Jugendhilfe bedarf, sollte die Implementierung eines unabhängigen Beschwerdemanagements im SGB VIII und in der Jugendhilfepraxis (hier auch in der Hilfeplanung und bei den ambulanten Hilfen) vorangebracht werden. Wenn Erziehung - kurz gefasst - nach Mollenhauer „Spruch und Widerspruch“ bedeutet, dann gehört die Kultivierung des Widerspruchs von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien zur heutigen Normalität von Jugendhilfe und ihrer Leistungserbringung.

Bezogen auf die ehemaligen Heimkinder beinhaltet Ombudschaft in der Jugendhilfe, sie in ihren Anliegen unterstützend zu begleiten (z.B. bei der Einsichtnahme in die Akten, bei der Erarbeitung von Handlungsfähigkeit, von Anträgen an Behörden und Begleitung bei Behördengängen). Nimmt man diesen fachlichen Ansatz der Jugendhilfe auch hier ernst, dann ist dies bei der zu beschließenden Rechtsform zu den Rehabilitierungsleistungen für ehemalige Heimkinder als Maßstab für die fachliche Ausstattung und methodische Arbeit der Anlaufstellen vorzugeben.

Für die gesetzgeberische Zukunftsgestaltung in diesem Sinne hat der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Prof. R. Wiesner mit einem entsprechenden Rechtsgutachten beauftragt, welches in den nächsten Monaten in die Fachdebatte eingebracht werden wird. Ich bitte die Parteien im Bundestag um Befassung und gesetzgeberische Initiative.

### 3. Vergabekriterien der Fonds

Für die Umsetzung der vom RTH vorgeschlagenen und im Antrag von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis90/Die Grünen vorgesehenen Fonds, die – so dieser Antrag – „den Betroffenen Hilfen effektiv, zügig und unkompliziert“ gewähren sollen, ist sicherzustellen, dass die noch erforderliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht restriktiv erfolgt.

Insbesondere betrifft dies

- im *Rentenersatzfonds* den Begriff „nach den Regeln der Sozialversicherung“ (S.37 des Abschlussberichtes des RTH). Hier ist darauf zu achten, dass nur bei Beschäftigungen von ehemaligen Heimkindern außerhalb der Heime von einer Sozialversicherungspflicht gesichert ausgegangen werden kann. Dies gilt nicht ohne weiteres für Beschäftigungen von Jugendlichen in den Heimen (schon gar nicht für Kinderarbeit der 10 – 14jährigen), die in vielen Einzelfällen im angesprochenen restriktiven Sinne dann als nicht sozialversicherungspflichtig beurteilt werden könnten, wenn sie „primär erzieherische Arbeiten“ oder „nur leichte Arbeiten“ oder „nicht vertraglich geregelt“ waren oder nach der bis heute streitigen Rechtsprechung des BSG zu den so genannten Ghetto-Renten (Rechtsgutachten Wapler Fußnote 288) gezählt werden, die wegen des Zwangscharakters der Bedingungen der Beschäftigung als nicht sozialversicherungspflichtig beurteilt wurden.

- im *Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung* die Auslegung der „Erfahrungen und Schädigungen durch Heimerziehung“ (S.37 des AB des RTH). Hier ist darauf zu achten,

dass es um verhinderte und zerstörte Lebenschancen, um vorenthaltene schulische und berufliche Ausbildungswege ehemaliger Heimkinder geht, also nicht nur um Traumatisierungen mit heute noch bestehendem Therapiebedarf. Auch ist das, was von dem jeweiligen ehemaligen Heimkind als Hilfe und Unterstützung mit Mitteln dieses Fonds beantragt wird, vorbehaltlos in einem weiten Auslegungsrahmen zu akzeptieren und im Sinne einer selbstbestimmten Selbstbeschaffung mit auf sonstige Sozialleistungen anrechnungsfreien Geldleistungen zu bewilligen.

Der Antrag der Fraktion Die Linke entspricht mit der Forderung nach einer angemessenen Entschädigung einem wesentlichen Anliegen der ehemaligen Heimkinder (vgl. Abschlussbericht des RTH). Die beschlossenen Lösungsvorschläge des RTH sehen keine pauschalen Entschädigungen für alle ehemaligen Heimkinder vor, weil die dafür erforderliche pauschalierte Unrechtsbeschreibung der damaligen Heimerziehung, also ein Bejahen eines systematisches Unrechts der Praxis der Fürsorgeerziehung im Rechtsstaat des Grundgesetzes nicht mehrheitsfähig war. Auch wenn nach meiner juristischen Beurteilung das damals bis in die 70er Jahre hinein für unbestreitbar gehaltene „besondere Gewaltverhältnis“ (= Fürsorgerziehung als grundrechtsfreier Raum) Grundlage für eine Begründung eines solchen systematischen Unrecht sein kann, so ist nun laut Abschlussbericht des RTH nicht das pauschale Unrecht der damaligen Heimerziehung, sondern der verursachte Folgeschaden im Einzelfall Ausgangspunkt für die Rehabilitierung der ehemaligen Heimkinder. Mit diesem Ansatzpunkt bin ich gleichwohl am RTH mitgegangen, weil in dem Folgeschaden sich individuell das erlebte Unrecht der Heimerziehung abbildet. Wenn das so ist, wenn man also im Bundestag (in den Ländern und bei den Kirchen) einem von umfassendem Unrecht geprägten Folgeschaden in der Ausgestaltung der Rehabilitierungsleistungen folgt, dann muss sich m.E. dies in einer extensiven und großzügigen Umsetzung der Leistungen in jedem Einzelfall bewähren.